

Der wichtigste Fall ist die Überlassung der Technik der Maschinen- und Traktoren-Stationen (MTS) an die LPG des Typs III<sup>11</sup>. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Leihvertrages, der zwischen dem Direktor der MTS und der LPG abzuschließen ist. Der Vertrag hat die volle Nutzung der übergebenen Traktoren, Maschinen, Geräte und der zu ihrem Betrieb erforderlichen baulichen Anlagen (Stützpunkte, Tankstellen, Reparaturanlagen) durch die LPG zum Inhalt. Im Mustervertrag wird hervorgehoben, daß das vom Staat übergebene Inventar Volkseigentum bleibt.

b) Welcher Boden genossenschaftliches Eigentum ist, ist von der Verfassung nicht geregelt. Sie geht von der durch die einfache Gesetzgebung geschaffenen Rechts- und Sachlage aus. Es ist zu unterscheiden zwischen dem von den Mitgliedern eingebrachten Boden und dem vom Staat übergebenen Boden. Ausnahmsweise können auch die LPG Eigentum an Grund und Boden erwerben. Der von den Mitgliedern eingebrachte Boden bleibt deren Eigentum (§ 7 Abs. 1 LPG-G). Die von staatlichen Organen durch Pacht- oder Nutzungsverträge aus Privathand übernommenen Betriebe und Flächen, die den LPG übergeben werden, bleiben Privateigentum. Das vom Staat übergebene Bodenreformland ist als »staatliches« Eigentum zu registrieren. Es bleibt also Volkseigentum (§ 9 Abs. 4 LPG-G). (Wegen der Übertragung s. Rz. 6, 7 zu Art. 15).

An dem Boden, der durch die Mitglieder eingebracht oder vom Staat den LPG übergeben wird, erhalten diese volles Nutzungsrecht (§ 8 Abs. 1 LPG-G) mit der Folge, daß die Bodenerzeugnisse genossenschaftliches Eigentum sind. Ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse sind sie berechtigt

- (1) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die landwirtschaftlichen Nutzungsarten zu verändern,
- (2) Meliorationsarbeiten durchzuführen,
- (3) das Wege- und Grabennetz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern,
- (4) Neubauten zu errichten und bauliche Veränderungen vorzunehmen,
- (5) Bodenbestandteile zu gewinnen, die wirtschaftlich nutzbar und nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Volkseigentum sind (s. Rz. 7 zu Art. 12),
- (6) den Mitgliedern Boden entsprechend den Bestimmungen des Statuts zur persönlichen Nutzung zu überlassen (§ 10 Abs. 1 LPG-G) (s. Rz. 17, 18 zu Art. 13).

Obwohl den Mitgliedern an dem von ihnen eingebrachten Boden das Eigentum verbleibt, ist ihre Rechtsposition bis zur Inhaltslosigkeit ausgehöhlt. Ihnen ist nicht nur die Nutzung ganz, sondern auch weitgehend die Verfügungsgewalt entzogen. Den Umfang des zur allgemeinen Nutzung einzubringenden Bodens bestimmen die Musterstatuten.

Für den Typ I<sup>11 12</sup> gilt, daß jeder werktätige Bauer, der der Genossenschaft beitrifft, sein 1/2 Ackerland einschließlich des Pachtlandes einzubringen hat. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind. Diese Befugnis muß jedoch im Statut der jeweiligen LPG enthalten sein.

11 Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III vom 9. 4. 1959 (GBl. I S. 362).

12 Abschnitt II Musterstatut wie Fußnote 7.